

Satzung der Kölnischen Bibliotheksgesellschaft

Vereinigung der Freunde der Universitäts- und Stadtbibliothek e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Kölnische Bibliotheksgesellschaft – Vereinigung der Freunde der Universitäts- und Stadtbibliothek e.V." und hat ihren Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Durch ihre Aktivitäten will die Gesellschaft einen weiten Kreis von Personen für die Aufgaben der Bibliothek interessieren und sie in ihrem Bemühen unterstützen, ihre geistigen Werte allen am wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Buch Interessierten zu vermitteln und die Bewahrung der Literatur zu fördern. Die Gesellschaft veranstaltet dazu u.a. Vorträge, Autorenlesungen, Studienfahrten und Ausstellungen; außerdem bietet sie Veröffentlichungen, insbesondere aus den Schätzen der Universitäts- und Stadtbibliothek.
2. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Gesellschaft darf ihre Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Gesellschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt. Eine grobe Verletzung der Interessen der Gesellschaft ist auch die wiederholte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden; dagegen kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigten oder freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Gesellschaft sowie zum ermäßigten Bezug ihrer Veröffentlichungen und Jahresgaben.

§ 7

Vorstand

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Vorstand geführt, der außer dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern mindestens drei weitere Mitglieder umfassen soll. Der Direktor der Universitäts- und Stadtbibliothek gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter (engerer Vorstand). Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder

schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen und Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beschlussfassung über die Auflösung.

2. Die Liquidation erfolgt durch den engeren Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln der Universität zu Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Köln am 13. Oktober 2003